

Info für Kapitalgesellschaften und Geschäftsführer

Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Highlights aus dem Körperschaftsteuerprotokoll 2009	1
2	Lohnsteuerpflicht - Kostenersätze an Gesellschafter-Geschäftsführer.....	2

1 Highlights aus dem Körperschaftsteuerprotokoll 2009

Im aktuell veröffentlichten Körperschaftsteuerprotokoll 2009 hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung zu ausgewählten Fragestellungen dargelegt. Folgende seien kurz dargestellt:

1.1 Teilwertberichtigung von unverzinslichen Darlehen im Konzern

Gewährt eine Muttergesellschaft ein unverzinsliches Darlehen an ihre Tochter, so ist dies durch das **Gesellschaftsverhältnis** motiviert. Eine im Jahresabschluss aufwandswirksam vorgenommene **Abwertung** des Darlehens (aufgrund der Unverzinslichkeit) ist in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung (MWR) wieder **rückgängig zu machen**. Steuerlich liegt im Ausmaß des abgewerteten Betrages eine **steuerneutrale Einlage** vor.

1.2 Konzerngestaltung (Drittorganschaft) und zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft

Seit 1.7.2009 sind Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten nach Rz 104 EStR demjenigen zuzurechnen, der die Leistungen persönlich erbringt. Rz 104 EStR soll sich nur auf „zwischengeschaltete“ Kapitalgesellschaften erstrecken, bei denen die Kapitalgesellschaft über keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden geschäftlichen Betrieb verfügt und selbst die Marktchancen nicht nutzen kann. Dabei wird die Beschäftigung von Mitarbeitern grundsätzlich für einen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden Geschäftsbetrieb sprechen.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft angestellt ist. Die **Tochtergesellschaft** leistet für die GF-Tätigkeit eine **Vergütung an die Mutter**. Diese Konstellation ist jedoch **kein** Anwendungsfall für Vergütungen für höchstpersönliche Leistungen im Sinne der Rz 104

EStR. Da bei der Konzerngesellschaft das **Anstellungsverhältnis** des GF **nicht** zu einer „zwischen geschalteten“ (d.h. im Einflussbereich des GF stehenden) Kapitalgesellschaft besteht und die Gestellung im Interesse der Muttergesellschaft erfolgt, findet **keine** direkte **Zurechnung** allfälliger Vergütungen zum GF (persönlich) statt.

2 Lohnsteuerpflicht – Kostenersätze an Gesellschafter-Geschäftsführer

Werden Kostenersätze an einen **wesentlich** beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlt (hier Kostenersatz für berufsrechtlich vorgeschriebene Versicherungen, Telefonkostenersatz, Abgeltung für Anschaffungen oder für Reisespesen), liegen sonstige Vergütungen gem. § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG vor, die in die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer einzubeziehen sind (VwGH 04.02.2009, 2008/15/0260).

Dieses VwGH-Erkenntnis bestätigt nun die UFS-Entscheidungspraxis hinsichtlich des Dienstgeberbeitrags zum FLAF und des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag für Kilometergeld eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers.

Nach der Verwaltungspraxis gehören allerdings **Zahlungen ohne Entgeltcharakter** (Durchläufer) **nicht** zur Beitrags(Bemessungs-)Grundlage, wie z.B. der einzeln abgerechnete Ersatz von Auslagen (Flugticket, tatsächliche Nächtigungskosten).

Es sind daher sämtliche Rechnungen von vornherein an die GmbH auszustellen.